



Amtliche Bekanntmachung des Marktes Triefenstein

Nr. 11 vom 04.06.2025

Eintragung von Auskunftssperren und Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einzulegen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf und ist in folgenden Fällen möglich:

1. **Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58c Soldatengesetz).** Dies betrifft Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.
2. **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen Familienmitglieder der Einwohnerin oder des Einwohners angehören, sie oder er selbst hingegen nicht (§ 42 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG).** Das Widerspruchsrecht gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
3. **Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG).**
4. **Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aufgrund von Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG).** Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
5. **Datenübermittlungen an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG).**

Auskunftssperren nach § 51. Abs. 1 BMG

Die Meldebehörde trägt auf schriftlichen Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern. Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag nach Ablauf der Zeit verlängert werden.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen (Übermittlungssperren) und Anträge auf Auskunftssperren sind an den Markt Triefenstein, Bürgerbüro, Rathausstraße 2, 97855 Triefenstein, zu richten.

gez.

Kerstin Deckenbrock, Erste Bürgermeisterin



ausgehängt am:	04.06.2025
abzunehmen am:	20.06.2025
abgenommen am:	